



Stellungnahme

Zu den Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz zur Modernisierung des Strafgesetzbuchs

Von Franziska Görlitz und David Werdermann

für die Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.

Die durch das Bundesministerium für Justiz im November 2023 vorgestellten Eckpunkte zur Modernisierung des Strafgesetzbuchs (StGB)¹ stellen keine ausreichende Erneuerung und Aktualisierung des Strafrechts dar. Zwar sind viele der vorgeschlagenen Änderungen und Streichungen zu begrüßen. Die Reformvorschläge betreffen jedoch zumeist Normen und Tatbestandsvarianten, für die kein Anwendungsbereich mehr besteht oder die bereits für verfassungswidrig erklärt sind. Hingegen werden sowohl drängende aktuelle als auch lang bestehende und allbekannte Reform- und Anpassungsbedarfe trotz verfassungsrechtlicher Notwendigkeit nicht aufgenommen. Strukturelle Veränderungen und Reformen unterbleiben. Dies gilt u.a. für die Tötungsdelikte, die lediglich in ihrer Formulierung geändert werden, inhaltlich aber unverändert bleiben. Für die beabsichtigte Entlastung der Justiz und Kürzung des StGB sind weitreichendere und tatsächliche Änderungen und Streichungen erforderlich.

Zu den Modernisierungsbedarfen des StGB im Einzelnen

Im Folgenden wird auf ausgewählte Straftatbestände eingegangen, bei denen sich in der Arbeit der Gesellschaft für Freiheitsrechte als Grund- und Menschenrechtsorganisation Reformbedarf gezeigt hat. Dies sind Verstöße gegen Partei- und Vereinigungsverbote (§§ 84, 85 StGB), Gründung bzw. Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB), Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB), Datenhehlerei (§ 202d StGB), Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB) und verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen (§ 353d Nr. 3 StGB).

¹ Bundesministerium der Justiz (BMJ), Eckpunkte zur Modernisierung des Strafgesetzbuchs, November 2023, abrufbar auf der [Website des BMJ](#).

A. Verstöße gegen Partei- und Vereinigungsverbote, §§ 84, 85 StGB

Die §§ 84, 85 StGB bestrafen Verstöße gegen Partei- und Vereinigungsverbote. Als problematisch mit Blick auf die Meinungs- und Pressefreiheit hat sich insbesondere die 2016 eingeführte Tatbestandsvariante der **Unterstützung der weiteren Betätigung einer verbotenen Partei oder Vereinigung** nach erwiesen. So steht aktuell ein **Journalist des freien Senders Radio Dreyeckland** vor Gericht, weil er in einem Artikel auf das Archiv der nach Vereinsrecht verbotenen Internetplattform linksunten.indymedia verlinkt hat.² Dies hat in weiten Teilen der Presselandschaft für erhebliche Verunsicherung gesorgt.

Das Problem an der Tatbestandsvariante besteht darin, dass der Begriff der Unterstützung denkbar weit ist und auch rein kommunikative Handlungen umfasst, die in den Schutzbereich der **Meinungs- und Pressefreiheit** fallen. Damit hat der Gesetzgeber frühere Liberalisierungen – durch das 8. Strafrechtsänderungsgesetz vom 25. Juni 1968 war die **Tatbestandsvariante des „Werbens“ für eine verbotene Vereinigung entfallen**³ – teilweise zurückgedreht. Zudem drohen die §§ 84, 85 die **einschränkenden Merkmale des Tatbestands des Verbreitens von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86 StGB)** zu unterlaufen. Nach § 86 Abs. 3 StGB ist Propagandamittel nur ein solcher Inhalt (§ 11 Absatz 3), der gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist. Das Verbreiten anderer Inhalte verbotener Vereinigungen ist nach § 86 StGB nicht strafbar. Diese Einschränkung droht nun unterlaufen zu werden, wenn das Verbreiten dieser anderen Inhalte als Unterstützung der weiteren Betätigung nach § 84 Abs. 2, § 85 Abs. 2 StGB kriminalisiert wird. Eine Strafbarkeit nach § 86 StGB scheidet zudem aus, wenn die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient (sog. **Sozialadäquanzklausel**). Diese Vorschrift, die einen Ausgleich mit Kommunikationsgrundrechten ermöglicht, droht durch die Anwendung der §§ 84, 85 StGB unterlaufen zu werden.

Die Tatbestandsvariante der Unterstützung der weiteren Betätigung ist daher wieder zu **streichen**. Ein kriminalpolitisches Bedürfnis ist nicht ersichtlich. Zumindest sollte jedoch das **Konkurrenzverhältnis zu § 86 StGB** geregelt werden oder die Vorschrift des **§ 86 Abs. 4 StGB** für entsprechend anwendbar erklärt werden.

² LG Karlsruhe, Beschluss vom 16. Mai 2023 – 5 KLS 540 Js 44796/22; OLG Stuttgart, Beschluss vom 12. Juni 2023 – 2 Ws 2/23. Mehr Informationen auf der [Website der GFF](#).

³ Vgl. LG Karlsruhe, Beschluss vom 16. Mai 2023 – 5 KLS 540 Js 44796/22 –, Rn. 114.

Eine mögliche Formulierung wäre:

In den Fällen des Absatzes 2 Variante 3 gilt § 86 Absatz 4 entsprechend.

B. Gründung bzw. Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung, § 129 StGB

Der Tatbestand der Mitgliedschaft bzw. Unterstützung einer kriminellen Vereinigung ist aktuell Gegenstand verschiedener vieldiskutierter strafrechtlicher Vorwürfe. So beschäftigt Justiz und Rechtswissenschaft insbesondere die Frage, ob die **Letzte Generation** eine kriminelle Vereinigung nach § 129 Abs. 1, 2 StGB darstellt. Aufgrund des diesbezüglichen Anfangsverdachts wurden im letzten Jahr u.a. Durchsuchungen bei Aktivist*innen durchgeführt und die Telekommunikation mehrerer Anschlüsse von Beschuldigten abgehört. Gegen die Abhörmaßnahme des ebenfalls betroffenen Pressetelefons der Letzten Generation wenden sich betroffene Journalisten gemeinsam mit Reporter ohne Grenzen und der Gesellschaft für Freiheitsrechte.⁴

Dieser Fall verdeutlicht, dass der Anwendungsbereich der Norm **zu weit** ist. Dies gilt umso mehr, als § 129 StGB als „**Türöffner**“ eine **Vielzahl von Ermittlungsmaßnahmen** mit höchster Grundrechtsrelevanz ermöglicht. Unabhängig von einer späteren Verurteilung stehen schon bei einem **Anfangsverdacht** des § 129 StGB mithin grundrechtsintensive Ermittlungsbefugnisse zur Verfügung, ohne dass eine konkrete Rechtsgutsverletzung durch die Vereinigung gegeben sein muss.

Aus diesen Gründen bedarf die Norm im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen **Schuldgrundsatz**, das **Verhältnismäßigkeitsprinzip** sowie den **ultima-ratio-Charakter** des Strafrechts einer **Restriktion**. Gerade im Hinblick der aktuellen Kriminalisierung von friedlichen Protestbewegungen muss § 129 StGB im Hinblick auf die **Grundrechte aus Art. 5 Abs. 1, 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 GG** kritisch geprüft werden. Darüber hinaus genügt die Norm sowohl durch das ungeschriebene Erfordernis einer „erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit“ als auch durch den Tatbestandsausschluss des Abs. 3 Nr. 2 den verfassungsrechtlichen **Bestimmtheitsanforderungen des Art. 103 Abs. 2 GG** nicht. Sie enthält mehrere Erheblichkeitsschwellen, die sich zum Teil überschneiden und dennoch keine klare und konsequente Eingrenzung der Strafbarkeit auf Gefährdungen von erheblicher Bedeutung ermöglichen.

Die Strafnorm bedarf vor diesem Hintergrund einer **umfassenden verfassungsrechtlichen Prüfung und Reform**. In jedem Falle sollte eine **höhere Erheblichkeitsschwelle** durch eine

⁴ Weitere Informationen finden Sie auf der [Website der GFF](#).

Anhebung des Mindest-Höchststrafrahmens in § 129 Abs. 1 StGB von zwei Jahren auf die europarechtlich möglichen⁵ vier Jahre eingezogen werden.

C. Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, § 201 StGB

§ 201 StGB stellt das Aufnehmen und anschließende Gebrauchen oder Zugänglichmachen eines nichtöffentlich gesprochenen Wortes oder dessen Abhören unter Strafe. Vorgesehener Anwendungsbereich des § 201 Nr. 1 StGB sind daher nichtöffentlich gesprochene Äußerungen, also solche, die unbefangen und in einem vertraulichen Kontext getroffen werden.

Allerdings wird § 201 Nr. 1 StGB inzwischen vermehrt auch genutzt, um das Filmen und **Aufzeichnen von polizeilichen Einsätzen**, z.B. bei Demonstrationen, Zwangsanwendungen oder Kontrollen, **zu unterbinden**. Polizeibeamt*innen untersagen Aufnahmen mit Verweis auf eine Strafbarkeit nach § 201 StGB. **Die Annahme eines Anfangsverdachts ermöglicht** u.a. die **Sicherstellung von Kameras und Mobiltelefonen**. So können die Polizeibeamt*innen eine Dokumentation des polizeilichen Verhaltens und damit auch die Beweisführung für etwaige Gerichtsprozesse **verhindern**. Auf diese Weise wird eine effiziente Verteidigung gegen rechtswidriges Polizeiverhalten deutlich erschwert. Dies führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit und in einigen Fällen **zur Kriminalisierung des Filmens polizeilichen Handelns**.⁶

Äußerungen von Polizeivollzugsbeamt*innen bei konkreten Diensthandlungen im öffentlichen Raum wie der Begleitung von Versammlungen, Durchsuchungen oder Zwangsanwendung weisen gerade keinen Bezug zur schützenswerten Privatsphäre auf, sondern werden in der Funktion als Vertreter*innen des Staates und somit in dienstlicher Sozialsphäre⁷ getätigt. Sie sind daher gerade nicht als nichtöffentliche Äußerungen zu qualifizieren und unterfallen nicht dem Schutzzweck der Strafnorm.

Der **Instrumentalisierung** der Norm zur Verhinderung von Aufnahmen polizeilichen Handelns muss der **Gesetzgeber entgegenwirken** und den Anwendungsbereich des § 201 StGB **eingrenzen**. Möglich wäre dies durch das Einfügen einer **Legaldefinition** der nichtöffentlichen Äußerung, so dass kein Anfangsverdacht mehr nur aufgrund des Filmens einer polizeilichen Maßnahme, die in der Öffentlichkeit stattfindet, angenommen werden kann. Für deren Formulierung kann auf die bisherige Rechtsprechung und Literatur zurückgegriffen werden.

5 Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität.

6 OLG Düsseldorf, Urteil vom 04.11.2022 – 3 RVs 28/22; LG Osnabrück, Beschluss vom 24.09.2021 – 10 Qs/120 Js 32757/21 – 49/21; [OLG Zweibrücken](#), Beschluss vom 30.06.2022 – 1 OLG 2 Ss 62/21; LG Kassel, Beschluss vom 23.09.2019 – 2 Qs 111/19.

7 *Zühlke*, Gebot der Waffengleichheit, Legal Tribune Online ([LTO.de](#) vom 03.06.2023).

Eine alternative, einfachere Möglichkeit wäre es, die Diensthandlungen von Polizeivollzugsbeamt*innen (u.ä. Amtsträger*innen) pauschal aus der Strafbarkeit des § 201 StGB auszunehmen. Der Schutzzweck der Norm wird dadurch nicht berührt. Die Norm könnte sich hierbei an der Auslegung des § 113 StGB orientieren.

Darüber hinaus sollte § 201 StGB auch im Hinblick auf die durch ihn einhergehenden Beschränkungen für Journalist*innen und die Pressefreiheit einer verfassungsrechtlichen Prüfung unterzogen werden.

D. Datenhehlerei, § 202d StGB

Der 2015 eingeführte Straftatbestand der Datenhehlerei (§ 202d StGB) kriminalisiert den Umgang mit geleakten Daten, auch wenn damit erhebliche Missstände aufgedeckt werden (**Whistleblowing**). Ein gutes Beispiel für die strafrechtlichen Probleme bei der Arbeit mit Leaks ist der **Fall "LOV00"**. Diese Online-Dating-Agentur stellt bestimmte Basis-Funktionen und eine App kostenfrei zur Verfügung. Die Kontaktaufnahme durch Nachrichten erfordert dagegen kostenpflichtige sogenannte „Credits“. Im Spätsommer 2015 wurde der Redaktion der c't, einem Magazin für Computertechnik, ein ca. 50 Gigabyte Daten umfassendes Archiv zugespielt. Dieses Archiv enthielt – so die Angabe des anonymen Hinweisgebers – u.a. Emails aus der LOV00 Führungsebene, Bildschirmfotos sowie Quellcode der von LOV00 genutzten Programme. Der c't-Journalist Holger Bleich und seine Kollegen analysierten das Archiv. Dabei deckten sie einen großangelegten Betrug auf.⁸ Hätte es damals schon den Straftatbestand des § 202d StGB gegeben, hätten sich die Beteiligten möglicherweise danach strafbar gemacht, jedenfalls aber dem Risiko strafprozessualer Ermittlungsmaßnahmen ausgesetzt.

In seinem Nichtannahmebeschluss vom 30. März 2022 hat das **Bundesverfassungsgericht** den Tatbestand eng ausgelegt und damit die Gefahren für die Pressefreiheit teilweise gebannt. Insbesondere hat es entschieden, dass der Tatbestandsausschluss des § 202d Abs. 3 StGB weit auszulegen ist.⁹ Damit sind berufsmäßig tätige **Journalist*innen** weitgehend von der Strafbarkeit ausgenommen. Der sogenannte **Bürger*innenjournalismus**, der ebenfalls den Schutz des Grundrechts auf Pressefreiheit genießt, sowie **Hilfspersonen** von Journalist*innen (z.B. IT-Expert*innen oder Rechtsberater*innen) sind jedoch weiterhin einem Strafbarkeitsrisiko ausgesetzt. Eine **Verfassungsbeschwerde** von solchen Hilfspersonen ist noch anhängig.¹⁰

Der Tatbestand der Datenhehlerei ist **insgesamt als verfehlt** anzusehen, weil er weder schutzbedürftige Daten voraussetzt noch an eine besondere Art und Weise des Sich-Verschaffens

⁸ Bleich, Verdacht auf Abzocke bei Dating-Plattform Lovoo, heise online ([heise.de](https://www.heise.de) vom 18.09.2015).

⁹ BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 30. März 2022 - 1 BvR 2821/16 -, Rn. 24 f.

¹⁰ Mehr Informationen auf der [Website der GFF](https://www.gff.de).

anknüpft. Der Tatbestand unterstellt die Verfügungsbefugnis an Daten einem umfassenden strafrechtlichen Schutz, der sogar über den zivilrechtlichen Schutz hinausgeht. Das ist mit dem ultima-ratio-Grundsatz nicht vereinbar.¹¹ Der Tatbestand sollte **daher grundlegend überarbeitet** werden.

E. Strafvereitelung im Amt, § 258a StGB

§ 258a Abs. 1 StGB qualifiziert die Strafvereitelung für Amtsträger*innen, wenn sie die für sie verpflichtende Mitwirkung an einem Strafverfahren, einer Maßnahmeanordnung oder einer Vollstreckung einer Rechtsfolge unterlassen.

Die Reichweite von Melde- bzw. Unterrichtsverpflichtungen von Beamt*innen bei Rechtsverstößen im Dienst ist umstritten, von Gerichten werden sie unterschiedlich beurteilt.¹²

Für Polizeivollzugsbeamt*innen besteht durch das **Legalitätsprinzip** die gesetzliche Pflicht, **bei jedem Anfangsverdacht** einer Straftat, auch gegenüber Kolleg*innen, **strafrechtliche Ermittlungen einzuleiten**. Unterlassen sie die Einleitung eines förmlichen Strafverfahrens bei den Vorgesetzten, droht eine Strafbarkeit gemäß § 258a StGB. Seit Juli 2023 sieht das **Hinweisgeberschutzgesetz** nun für sämtliche Beschäftigten in Deutschland die Möglichkeit vor, Straftaten im Kontext ihrer Beschäftigung **nicht beim Vorgesetzten, sondern bei der internen Meldestelle** ihrer Beschäftigungsgeber*innen oder der externen Meldestelle des Staates zu melden. **Der Dienstweg muss hier also nicht mehr eingehalten werden.**

Bei Nutzung dieser neuen Meldemöglichkeiten bestehen nun jedoch **ungelöste Fragen** hinsichtlich der Strafvereitelung im Amt. Diese müssen zur Schaffung von Rechtssicherheit für Whistleblower*innen im öffentlichen Dienst, insbesondere in der Polizei, geklärt werden. Das **Risiko einer Strafbarkeit gemäß § 258a StGB stellt anderenfalls ein erhebliches Hemmnis für hinweisgebende Amtsträger*innen und Polizist*innen dar**. Dies gilt umso mehr, als schon die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens schwere berufliche Konsequenzen wie eine Beförderungssperre nach sich zieht. Gerade aufgrund der hohen Grundrechtsrelevanz der eingriffsintensiven Polizeiarbeit ist es von hoher Bedeutung, dass Polizist*innen bei Rechtsverstößen im Dienst **die neu geschaffenen Meldewege nutzen und vom neuen Hinweisgeberschutz profitieren** können.¹³

¹¹ *Singelstein*, ZIS 2016, 432, 433 ff.

¹² Hierzu vertieft *Nitschke/Krebs*, NVwZ 2023, 1053 ff.

¹³ Die Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. engagiert sich mit ihrem Projekt „Mach Meldung! Starke Stimmen für die Polizei“ für einen besseren Hinweisgeberschutz in der Polizei. Unter machmeldung.org finden Polizist*innen Informationen zur Rechtslage bei Hinweisgabe und einen „Meldestellenfinder“.

Notwendig ist zum einen, dass ein Schutz für „**Alt-Fälle**“ geschaffen wird, wenn im Zeitpunkt der zu verfolgenden Straftat die Meldewege nach HinSchG noch nicht zur Verfügung standen. Meldet eine hinweisgebende Person eine zurückliegende Straftat später an eine Meldestelle nach dem HinSchG, nachdem sie zuvor wegen der Nichtmeldung an Vorgesetzte den Tatbestand des § 258a StGB verwirklicht hat, **sollen Gerichte die Hinweisgabe zu ihren Gunsten berücksichtigen und von Strafe absehen oder die Strafe nach ihrem Ermessen mildern** können (tätige Reue). So wird auch für ältere Fälle ein **Anreiz** geschaffen, Straftaten nun an Meldestellen zu melden.

Im Übrigen muss aber auch für aktuelle Fälle das Verhältnis von HinSchG und Strafvereitelung im Amt klargestellt werden, um Polizist*innen die Unsicherheit bei ihrer Meldung zu nehmen. Aktuell ist das **Verhältnis von HinSchG und § 258a StGB nicht gesetzlich geregelt**, insbesondere ist nicht gesetzlich geklärt, **dass eine Meldung nach dem HinSchG eine ausreichende „Mitwirkung“ an einem Strafverfahren darstellt** und dem Strafverfolgungszwang genügt. Daher sollte bereits im Wortlaut des § 258a StGB klargestellt werden, dass eine Meldung an eine Meldestelle nach HinSchG zur Erfüllung der Verpflichtungen und zum Ausschluss der Strafbarkeit ausreicht. Personen, die den Schutzvorschriften nach Hinweisgabe gemäß § 33 HinSchG unterfallen, begehen keine Strafvereitelung im Amt.

Formulierungsvorschlag: § 258a Abs. 4 (neu):

Wegen Strafvereitelung im Amt wird nicht bestraft, wer im Falle des Abs. 1 unverzüglich und vollständig

- 1. intern gemäß § 17 HinSchG oder extern gemäß § 28 HinSchG Meldung erstattet oder eine Offenlegung gemäß § 32 HinSchG vorgenommen hat,*
- 2. zum Zeitpunkt der Meldung oder Offenlegung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass die von ihm gemeldeten oder offengelegten Informationen der Wahrheit entsprechen und*
- 3. soweit die Informationen Verstöße betreffen, die in den Anwendungsbereich des HinSchG fallen, oder die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung oder Offenlegung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass dies der Fall sei.*

Formulierungsvorschlag: § 258a Abs. 5 (neu):

Erfolgt die Meldung oder Offenlegung nach Abs. 4 nicht unverzüglich und vollständig, kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern.



F. Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen, § 353d Nr. 3 StGB

Die Norm untersagt die Veröffentlichung des Wortlauts von amtlichen Dokumenten aus Straf-, Bußgeld und Disziplinarverfahren vor Erörterung in der mündlichen Verhandlung oder Verfahrensabschluss. Sie greift in erheblichem Maße in die **Pressefreiheit** ein und sollte aus diesem Grund und vor dem Hintergrund aktueller Verfahren gestrichen werden.

Hierzu sei auf die **gemeinsame Stellungnahme** der Organisationen Open Knowledge Foundation Deutschland e.V., Netzwerk Recherche e.V., Deutscher Journalisten-Verband, Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju in ver.di), Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V., Reporter ohne Grenzen e.V., Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V.,¹⁴ verwiesen.

¹⁴ Strafrechtsreform zur Abschaffung von § 353d Nr. 3 StGB – gemeinsame Stellungnahme der Organisationen Open Knowledge Foundation Deutschland e.V., Netzwerk Recherche e.V., Deutscher Journalisten-Verband, Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju in ver.di), Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V., Reporter ohne Grenzen e.V., Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V., abrufbar auf der [Website der GFF](#).